



VLBG - Infoschreiben Tourismusbeitrag

Absender: Marktgemeinde Frastanz, 6820 Frastanz

Datum: 03.02.2026

Hebesatzmitteilung Tourismusbeitrag

Kundennummer: Objekt:

Sehr geehrte(r) Erwerbstätige(r),

Frastanz ist eine Tourismusgemeinde, die umfangreiche tourismusfördernde Maßnahmen tätigt. Um diesen Aufwand zu decken, wird gemäß §§ 7 und 12 des Vorarlberger Tourismusgesetzes der Tourismusbeitrag, Fälligkeit 15.06.2026, eingehoben.

Wir wollen die Abläufe möglichst einfach gestalten. Daher senden wir Ihnen ein Berechnungsformular, welches Ihnen hilft, Ihren Tourismusbeitrag eigenständig zu ermitteln und Ihre Berechnungsgrundlagen an die Marktgemeinde Frastanz zu übermitteln.

Um sicherzustellen, dass Ihre Überweisung korrekt zugeordnet wird, bitten wir Sie, die Zahlungsreferenz **KNr./1-22/1-2026** zu verwenden.

Für den Fall, dass Sie sowohl den Tourismusbeitrag 2025 als auch den Tourismusbeitrag 2026 zu entrichten haben (siehe nächste Seite), geben Sie bitte die Zahlungsreferenz **KNr./1-22/1-2025** für das Jahr 2025 bzw. **KNr.I/1-22/1-2026** für das Jahr 2026 zur Zuordnung des Gesamtbetrags an.

Die Kontoverbindung der Marktgemeinde Frastanz lautet:

IBAN: **AT95 3745 8000 0111 0154**

BIC: **RVVGAT2B458**

Bis 15. Juni haben Sie Zeit, Ihren Tourismusbeitrag selbst zu berechnen und an die Marktgemeinde Frastanz zu entrichten. Der Hebesatz für den Tourismusbeitrag 2026 wurde mit **0,0600 v.H.** festgesetzt.

Sie haben noch Fragen? Gerne stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 05522/23450-12 oder unter der Mail-Adresse alexandra.burtscher@flz-walgauwest.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Walter Gohm



VLBG - Infoschreiben Tourismusbeitrag

Ermittlung des Tourismusbeitrages

* Hebesatz für das Jahr 2026

Die Gemeindevorvertretung der Marktgemeinde Frastanz hat in ihrer Sitzung vom aufgrund des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBI. Nr. 86/1997 idgF, den Hebesatz für das Jahr 2026 mit 0,0600 v.H. festgesetzt.
Die Marktgemeinde Frastanz ist in die Ortsklasse C eingereiht.

* Berechnungsweise

Tourismusbeitrag 2026 = Umsatz 2024 * Umsatzanteil lt. Abgabegruppe * Hebesatz

Für den Tourismusbeitrag 2026 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2024 maßgebend.
Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe der/die Beitragspflichtige aufgrund seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt.

Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabegruppen eingeteilt:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640

Der Umsatzanteil beträgt für AbgabenschuldnerInnen der

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

Beispiel

HandelsvertreterInn -> Abgabegruppe 5 -> 15 v. H. vom Umsatz 2024:

100.000 (= Umsatz) * 15% (= Umsatzanteil Abgabegruppe) * 0,0600% (= Hebesatz) = 9,00 (= Tourismusbeitrag in EUR)

Umsatz 2024	Umsatzanteil lt. Abgabegruppe	Umsatzanteil (= Umsatz von 2024 * Umsatzanteil lt. Abgabegruppe)	Hebesatz	Tourismusbeitrag (=Bemessungsgrundlage * Hebesatz)
EUR 100.000,-	15 v.H.	15.000	0,0600 v.H.	= EUR 9,00

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2024

Für Abgabepflichtige, die im Jahr 2024 ihre Tätigkeit in Frastanz aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrags 2026 der Umsatz des Jahres 2024 nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen auf einen Betrag hochzurechnen, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2025

Abgabepflichtige, die im Jahr 2025 ihre Tätigkeit in Frastanz aufgenommen haben, haben im Jahr 2026 sowohl den Tourismusbeitrag des Jahres 2025 als auch den Tourismusbeitrag des Jahres 2026 zu entrichten.

Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2025 sind dabei der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2025 und der Hebesatz 0,0600 v. H. maßgeblich.

Für den Tourismusbeitrag 2026 ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrags 2026 ist dabei der Hebesatz 0,0600 v. H. maßgeblich.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2026

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2026 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahre 2027 für beide Jahre (2026 und 2027) zur Entrichtung fällig.

* Hinweis - Allgemeines

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabenbetrag unter EUR 30,00 liegt.

Wir ersuchen Sie jedoch um eine kurze Mitteilung.

Bei Fragen zum Tourismusbeitrag stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05522/23450-12 oder alexandra.burtscher@flz-walgauwest.at gerne zur Verfügung.